

Düren, den 12.01.2013

Organ- und Gewebespende aus islamischer Sicht

(Entwurf: 13.01.2013 Dr. Halabi, überarbeitet Houaida Taraji)

I Hintergrund

Nach dem J.E. Murray 1954 die erste Lebendspende, die Niere eines Zwillingbruders zu seinem eineiigen Zwillingbruder, transplantiert hat, erhielt er hierfür 1990 den Nobelpreis für Medizin für seine hervorragende Leistung. Mittlerweile hat das Thema Organspende eine sehr wichtige medizinische und sozio-politische Bedeutung erreicht. Aus medizinischer Sicht sind die Organtransplantation einer der wichtigsten Behandlungsmethoden und auch die Wahl für viele zunehmende chronische Erkrankungen geworden. Es wurden diesbezüglich in den letzten 60 Jahren bemerkenswerte klinische, technische und therapeutische Fortschritte und Entwicklungen erreicht.

Die Frage nach Organspenden ist zu jener Zeit keine medizinische Sache geblieben mehr geblieben, vielmehr hat sie genauso sozio-politische und theologische Bedeutung gewonnen. Musliminnen und Muslime in Deutschland müssen als Teil dieser Gesellschaft ihre Stellung zu diesem Thema beziehen. Erwähnenswert ist, dass diese komplexe Frage die Institution des traditionellen einzelnen Gutachters "Mufti," überfordert. Jene wurde in den letzten Jahrzehnten theologischen Gutachterräten übertragen, welche international aus der gesamten Islamischen Welt- und gleichzeitig aus verschiedenen Rechtsschulen besetzt sind. Hieran sind außerdem ständige Gremien sowie Wissenschaftler sämtlicher Disziplinen angegliedert, welche Entscheidungen mittragen. Obwohl einige renommierte muslimische Gelehrte ihre Bedenken oder ihre Ablehnung der Organspende aufgrund theologischer Argumente ausgedrückt haben, entschieden sich mehrere islamische Gutachterräte für die Organspende unter bestimmten Bioethischen Voraussetzungen.^{1,2,3,4,5,6} . Im Folgenden sollen jene Voraussetzungen näher erläutert werden.

Sunnitische Gutachterräte haben ihre Entscheidung für die Organspende als erlaubt bestimmt aufgrund mehrerer islamischer Hintergründe:

1 Rechtsprechung des Islamischen Gutachter Rates der islamischen Welt Liga in seiner 8. Sitzung vom 19.-28.01.1985 in Mekka

2 Rechtsprechung des Internationalen Islamischen Gutachter Rates der ICO in seiner 8. Sitzung vom 06.-11.02.1988

3 Rechtsprechung der Islamischen Organisation für die Medizinische Wissenschaft vom 22.-24.05.1995 in Kuwait

4 Stellungnahme des ZMD zur Organtransplantation von 1997

5 Rechtsprechung des Europäischen islamischen Gutachterrates in Dublin in seiner

6. Versammlung vom 28.08-01.09.2000

6 Rechtsprechung der islamischen wissenschaftlichen Gutachter in Al-Azhar Kairo vom ...

1) Die Menschenwürde wird aus islamischer Sicht aus der Ehrerweisung die Gott den Menschen laut Qur`an zu Teilwerden ließ abgeleitet. („und wir haben den Kindern Adams Ehre erwiesen...“ Quran Sura 17; Vers 70).

Der Islam betrachtet den Grundsatz der Menschenwürde als eine allgemeingültige Verpflichtung und als einen wichtigen Teil des Glaubens.

Der Qur`an begrenzt dieses Prinzip nicht auf die Muslime, sondern spricht allgemein von den Kindern Adams, denen Gott Ehre und Würde erwiesen hat.

Die Würde des Menschen soll unabhängig von seinem Geschlecht, der Hautfarbe und Sprache, der Abstammung und Rasse, und seiner Religion sein.

2) Schutz des Lebens zählt zu den fünf allgemeinen anerkannten Hauptzielen des Islams, die er durch die Vorschriften seiner Lehre zu erreichen versucht. Diese fünf Hauptziele sind: Schutz des Lebens, Schutz des Glaubens, Schutz des Verstandes, Schutz der Ehre und Schutz des Vermögens. Das Recht auf Leben gilt in der islamischen Gesellschaft für jeden Menschen.

Der Lebens Schutz wurde im Qur`an deutlich erwähnt „Und wenn ihn jemand erhält, so ist es, als ob er alle Menschen am Leben erhalten hätte“ (5; 32). Die Rede des Propheten Muhammad (F.s.I.) bei seiner Pilgerfahrt beginnt ausdrücklich mit den Worten: »O ihr Menschen, euer Vermögen, eure Ehre und euer Leben ist unter euch so heilig wie dieser Tag und dieser Monat und dieser Ort. «, erwähnt wurde⁷.

3) Die abstrakten Aussagen des Islam zum Schutz des Lebens und der Menschenwürde verpflichtet seine Anhänger durch die Wissenschaft zu forschen und neue Erfinden und Fortschritte im Leben anzustreben, soweit diese in Einklang mit den Grundsätzen der islamischen Ethik stehen. Dabei tendiert die islamische Lehre eher zur Erleichterung und Erlaubnis, als zu Erschwernissen und Verboten. Ein wichtiger Grundsatz der islamischen Lehre lautet: "Alles, was nicht ausdrücklich verboten wurde, gilt als erlaubt."

4) Für uns Muslime sind Religion und Vernunft keine entgegengesetzten Pole. Wir versuchen unsere Gesellschaft mit Hilfe beider Instanzen gemeinsam zu gestalten. Dabei beziehen wir uns auf die islamischen Quellen und wenden die Vernunft an, um sie zu verstehen und um ihre Grundsätze zeitgemäß anzuwenden.

5) Die Organspende stellt ein sehr wichtiges Zeichen für die menschliche Solidarität dar und dürfte lediglich aus einem Gefühl der Nächstenliebe heraus geschehen: „Und sie ziehen (sie) sich selbst

vor, auch wenn sie selbst Mangel erlitten. Und diejenigen, die vor ihrer eigenen Habsucht bewahrt bleiben[...].“ (Sure 59, Vers 9). Keinesfalls darf sie aber zu Handelszwecken genutzt werden.

6) Unter diesen Umständen kann die Organspende im Rahmen der allgemein gültigen Rechtsprechung fallen „*Notwendigkeit macht unerlaubtes erlaubt*“. Somit darf die Organspende nur die letzte Wahl der Behandlung sein wenn alle anderen Optionen nicht mehr helfen können.

7) Bei der Organspende müssen alle Risiken und Schaden seitens der Spender und der Empfänger kalkulierbar sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Nutzen stehen. Der islamische Grundsatz lautet „Die Abwendung von Schäden hat Vorrang vor der Suche nach dem Nutzen.“

II Definition

Die Organspende kann ein Teil des Körpers sein;

Sei es ein Organ z.B. Leber, Niere, Lunge, etc. oder ein Teil des Organs.

Sei es ein Gewebe z.B. Haut, Knochen, Knorpel, Augenhornhaut, Blut oder Knochenmark.

Dazu zählen auch Stammzellen oder einzelne Zellen (Ei oder Sperma).

Die Organspende kann vom Lebendspender und von Toten sein.

Es kann Autolog (von derselben Person) oder Allogen (von einer anderen Person).

Die Organspende kann von einem Fötus- einem Teil seines Gewebe oder seiner Zellen sein.

Es darf auch die Organspende von Tieren heraus gewonnen werden bzw. von Kunst- und Metallstoffen.

III Bioethische Regeln beim Hirntod

Die internationale Versammlung für islamisches Rechtswesen definierte in ihrem dritten Treffen in Amman, Jordanien, vom 11. bis 16.10.1986 den Tod aus islamischer Sicht wie folgt:

"Der menschliche Tod, und alle daraus entstehenden islamisch-rechtlichen Konsequenzen, gilt bei Vorliegen einer der beiden folgenden Zustände:

1. Bei vollständigem irreversiblen ärztlich festgestelltem Herz- und Atemstillstand.

2. Bei irreversiblen ärztlich festgestelltem Ausfall der Hirnfunktion, auch wenn die Herz- und Atemfunktion noch mechanisch aufrechterhalten wird, bzw. mechanisch aufrechterhalten werden kann."

Dieses islamische Rechtsgutachten fand breite Akzeptanz in den islamischen Ländern und gilt als islamischer Grundsatz bei dieser Thematik. Die legislativen Organe in manchen islamischen Ländern schreiben die

Feststellung des Hirntodes durch zwei voneinander unabhängigen Ärzteteams vor, die darüber hinaus die anderen üblichen Zeichen des Todes feststellen müssen.⁷

IV Bioethische Regeln bei der Organtransplantation

Die Organtransplantation ist eine erlaubte, lobenswerte Handlung und wohlthätige Hilfsleistung welche unter Berücksichtigung folgender Einzelheiten den islamischen Vorschriften und der Menschenwürde nicht widerspricht.

1. Die Organverpflanzung muss die einzig mögliche medizinische Behandlungsmaßnahme für den Empfänger sein.
2. Die Organspende darf keinesfalls zu Handelszwecken genutzt werden (Das spricht nicht gegen eine individuell angemessene Belohnung oder Entschädigung für den Spender die freiwillig geleistet wird).
3. Der Erfolg bei beiden Operationen, sowohl der Entnahme als auch der Einpflanzung, muss für gewöhnlich oder in den meisten Fällen gesichert sein.
4. Die Organentnahme darf beim Spender nicht zu einer Schädigung führen, die den normalen Lebensablauf stört, da der islamische Grundsatz lautet: " Ein Schaden darf nicht durch einen anderen Schaden gleichen oder größeren Ausmaßes behoben werden." Der Spender würde sich in diesem Fall sonst selbst ins Verderben stürzen, was islamisch nicht erlaubt ist.
5. Sollte der Schaden beim Empfänger durch eine Organspende von einem Verstorbenen bzw. durch tierisches Material oder technische Mittel zu beheben sein, ist die Organspende von einem lebenden Menschen nicht erlaubt.
6. Die Abgabe des Organs muss vom Spender freiwillig und nicht unter Zwang erfolgen. Bei Kindern und entmündigten Personen genügt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des Vormundes nicht, da dies zu einer Entwürdigung und Schädigung der beaufsichtigten Person führt.
7. Kauf und Verkauf von menschlichen Organen sowie sonstiger Organhandel widerspricht der Menschenwürde und ist verboten. Materielle Zuwendungen und sonstige freiwillige nicht auf kommerzielle Basis beruhende Entschädigungen sind erlaubt.
8. Da jedem Menschen von Gott Ehre erwiesen und Würde verliehen wurde, können Muslime, Anhänger anderer Offenbarungsreligionen und Nichtgläubige unabhängig von ihrer weltanschaulichen Überzeugung sowohl als Organspender als auch als -empfänger akzeptiert werden.

Lediglich rechtskräftig zum Tode verurteilte Personen kommen als Organempfänger nicht in Frage.

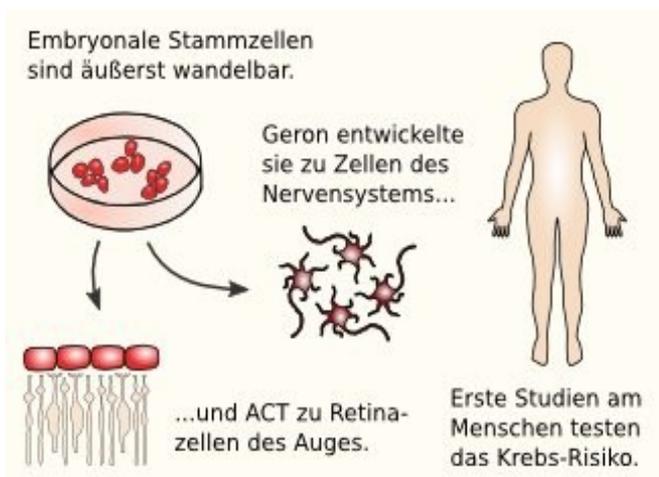
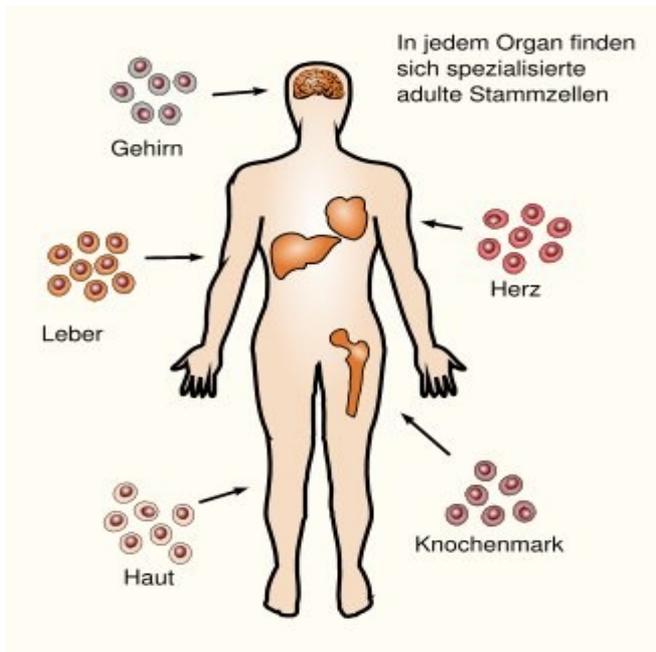
9. Die Entnahme von Organen von einem toten Menschen darf nur nach seiner zu Lebzeiten und bei voller geistiger Kraft erfolgter ausdrücklicher Zustimmung erfolgen. Eine Erlaubnis kann von den Angehörigen erteilt werden, unter der Bedingung, dass vom Verstorbenen keine ausdrückliche Verweigerung zu Lebzeiten ausgesprochen wurde und dass die anderen o.g. Vorschriften beachtet werden.

10. Nach einer Organentnahme kann die Leiche nicht mehr unversehrt beerdigt werden.

11. Ausdrücklich und aus genetischen und menschenwürdigen Gründen dürfen die Genitalien und die produktiven Organe (Ovar und Hoden) bzw. ihre Gewebe und Zellen (Ei- oder Spermien) nicht gespendet und transplantiert werden.

12. Der Zentralrat der Muslime unterstützt ausdrücklich die Nabelschnurspende, mit der man problemlos adulte Stammzellen nach der Geburt gewinnen kann.

Man kann nach Abtrennen der Nabelschnur das Blut an die Allgemeinheit spenden oder privat bei diversen Firmen einfrieren.



Forschung und Wissen ist eine Pflicht im Islam. So sagte der Prophet- Friede auf ihm: „Gott hat die Krankheit und die Therapie erschaffen, so forscht danach.“

Deshalb ist der Islam für die Erforschung der embryonalen Stammzellen unter der Option, der Menschheit zu dienen und von ihr Schaden abzuwenden, offen.

Die Kernfrage bei der embryonalen Stammzellforschung ist die Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens.

„Und wahrlich, wir erschaffen den Menschen aus reinstem Ton. Dann setzen wir ihn als Samentropfen an eine sichere Stätte. Dann machen Wir den Tropfen zu etwas, dass sich einnistet, und das sich Einnistende zu einer Leibesfrucht, und formen das Fleisch zu Gebein und bekleiden das Gebein.

mit Fleisch. Dann bringen Wir dies als eine weitere Schöpfung hervor. Gesegnet sei Gott, der beste Schöpfer!“ Quran, 23:12-15

Die muslimischen Gelehrten teilten die Entwicklung auf Grundlage dieses Verses in die zwei Phasen ein: eine biologische und eine menschliche. Sie stimmen in der Regel darin überein, dass das „Einhauchen der Seele“ in den Fötus den Unterschied zwischen der biologischen Existenz nach der Befruchtung und dem menschlichen Sein markiert. Ibn al-Qayyim (13/14 Jh.) verglich das Wachstum und die Ernährung des Embryos vor dem Einhauchen der Seele mit einer Pflanze. Sobald jedoch das Einhauchen der Seele erfolgt, wird es zu einem Menschen. Den Zeitpunkt des Einhauchens der Seele haben die Gelehrten entsprechend folgender Überlieferung des Propheten ausgemacht:

„Wahrlich, die Schöpfung eines jeden von Euch wird im Leibe seiner Mutter in vierzig Tagen zusammengebracht; danach ist er ebenso lang etwas sich einnistendes (eine Keimzelle), danach ebenso lang eine Leibesfrucht (ein embryonaler Klumpen), (...), dann haucht ihm ein Engel die Seele ein.“

Hieraus leiten viele Gelehrte ab, dass menschliches Leben nach 120 Tagen beginnt. Einige wenige meinen, es seien nur 40 Tage. Sie sind sich aber alle darin einig, dass embryonales Leben schon vor dem Einhauchen der Seele zu respektieren ist, daraufhin mit der voranschreitenden Entwicklung zunehmend mehr Rechte bekommt und volle Rechte mit dem Einhauchen der Seele erlangt.

Der ZMD plant für 2013 eine Aufklärungskampagne zum Thema Organspende und Hirntod.

Die Mitglieder der muslimischen Community sollen durch diverse Veranstaltungen die Möglichkeit bekommen, zu diesem wichtigen Thema Fragen zu stellen und animiert werden, darüber in ihren Familien zu diskutieren.

Jede helfende Hand ist willkommen. Weitere Infos unter

Homepage, Facebook, ...

Weitere Literaturquellen:

<http://www.e-cfr.org/ar/index.php?ArticleID=547>

<http://islam.de/18225>

<http://zentralrat.de/14606.php>

<http://www.fiqhacademy.org.sa/qrarat/4-1.htm>

<http://www.saaaid.net/Doat/yusuf/17.htm>

<http://www.qaradawi.net/2010-02-23-09-38-15/7/4743-2009-12-14-04-20-41.html>

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

| <http://islamqa.info/en/ref/107690/organ>

| <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3319889/>